

DRSC Briefing Paper: Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD für Drittstaatenunternehmen

Überblick und Anwendungsfragen – Stand 25. Oktober 2023

Berichtspflicht erstreckt sich auf Unternehmen aus Drittstaaten

Die *Corporate Sustainability Reporting Directive* (Richtlinie (EU) 2022/2464; [CSRD](#)), welche am 5. Januar 2023 in Kraft getreten ist, erfasst einen großen Kreis an Unternehmen, die zu einer erweiterten Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten verpflichtet werden. Laut [Folgenabschätzung](#) der Europäischen Kommission müssen zukünftig 49.000 in der EU ansässige Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den Vorgaben der CSRD bereitstellen. Nach vorläufigen [Schätzungen](#) könnte dies, verglichen mit dem Anwenderkreis der *Non-Financial Reporting Directive* (Richtlinie 2014/95/EU; [NFRD](#)), allein für Deutschland eine Ausweitung von ca. 500 auf 15.000 Unternehmen bedeuten.

Die CSRD weitet die Berichtspflicht auch auf bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten aus. Demzufolge müssen fortan solche Unternehmen bzw. Konzerne mit Sitz außerhalb der EU, die **(1)** mit erheblichen wirtschaftlichen Aktivitäten in der EU verbunden oder **(2)** deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, (konsolidierte) Nachhaltigkeitsberichte im Einklang mit der CSRD erstellen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen bzw. auch Emittenten aus Drittstaaten Finanzmarktteilnehmern alle erforderlichen Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten bereitstellen, damit diese ihre Offenlegungspflich-

ten, wie z.B. in der *Sustainable Finance Disclosure Regulation* (Verordnung (EU) 2019/2088; [SFDR](#)) gefordert, erfüllen können.

Nach einer Analyse des Finanzdienstleisters *Refinitiv* könnten mehr als 10.000 Unternehmen von den Drittstaatenregelungen der CSRD betroffen sein, wovon laut einem [Bericht](#) des *Wall Street Journals* ein Drittel allein auf US-amerikanische Unternehmen entfällt. In der Folge werden sich diese Unternehmen mit den erweiterten Berichtspflichten über die eigene Nachhaltigkeitsleistung beschäftigen müssen, um sich auch zukünftig umfänglichen Zugang zum Binnenmarkt bzw. EU-Kapitalmärkten zu sichern. Die Europäische Kommission lässt die Regelungen der CSRD damit maßgeblich auf andere Rechtsräume ausstrahlen. Ein solches Vorgehen entspricht dem erklärten Ziel des [EU Green Deals](#) und wird von weiteren Regulierungsvorhaben, bspw. dem [Carbon Border Adjustment Mechanism](#) (CBAM), begleitet.

Im Folgenden werden diese Drittstaatenregelungen vorrangig aus der Perspektive eines CSRD-pflichtigen Tochterunternehmens betrachtet, dessen oberstes Mutterunternehmen seinen Sitz außerhalb der EU hat und aufgrund wirtschaftlicher Aktivitäten in der EU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet wird. In Anbetracht bestehender Konzernstrukturen ist davon auszugehen, dass hier für in der EU tätige Unternehmen die größten Berüh-



rungspunkte mit den Drittstaatenregelungen der CSRD vorliegen. Ähnliche Regelungen gelangen auch dann zur Anwendung, wenn Drittstaatenunternehmen große EU-Zweigniederlassungen betreiben. Dem geplanten [EFRAG-Arbeitsprogramm](#) für 2024, welches erstmals auf einer Sitzung des *Sustainability Reporting Boards* (SRB) am 11. Oktober 2023 öffentlich diskutiert wurde, kann entnommen werden, dass für diesen Anwendungsfall bereits erste Standardsetzungsaktivitäten vorgesehen sind. Die Berichtspflichten von Drittstaatenunternehmen, die (allein) aufgrund ihrer Notierung an einem geregelten EU-Kapitalmarkt zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD verpflichtet wer-

den, sollen dagegen nur am Rande betrachtet werden.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Regelungen der CSRD bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht überführen. Dabei können die Mitgliedstaaten zusätzliche Vorgaben ergänzen, die Regelungen können aber nicht aufgehoben werden. Darüber hinaus enthält die CSRD eine Reihe von Mitgliedstaatenwahlrechten. Ein entsprechender Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Umsetzung der CSRD wird aktuell für Herbst 2023 erwartet. Dem Vernehmen nach zeichnet sich hier im Hinblick auf die Drittstaatenregelungen eine „Eins-zu-eins“-Umsetzung ab.

Besondere Berichtspflichten aufgrund von Tätigkeiten in der EU

Eine Berichtspflicht von Drittstaatenunternehmen ergibt sich aus Artikel 1 der CSRD, welcher die Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU; [BilanzRI](#)) durch Einfügen der Artikel 40a bis 40d ändert. Demnach werden (Mutter-)Unternehmen aus Drittstaaten zur (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, wenn sie in einem bestimmten Mindestmaß wirtschaftliche Aktivitäten in der EU entfalten. Dies wird in Artikel 40a Absatz 1 der BilanzRI anhand von zwei Fallkonstellationen konkretisiert. Hierbei ist, um Drittstaatenunternehmen zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD zu verpflichten, der „regulatorische Umweg“ über deren Tochterunternehmen bzw. Zweigniederlassungen in der EU erforderlich.

Für beide Fallkonstellationen gilt, dass Drittstaatenunternehmen grundsätzlich nur dann zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, wenn in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren (ggf. auf konsolidierter Basis) EU-weit Nettoumsatzerlöse von jeweils mehr als 150 Mio. EUR erzielt wurden. Nach vorläu-

figen Erkenntnissen könnten für die Ermittlung der Nettoumsatzerlöse die Rechnungslegungsgrundsätze herangezogen werden, die nach dem jeweiligen nationalen Recht des Drittstaatenunternehmens auch für die Aufstellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses anzuwenden sind.

CSRD-pflichtige Tochterunternehmen

Im ersten Fall werden Tochterunternehmen mit Sitz in der EU behandelt, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen und eigenständig berichtspflichtig sind. Sofern deren oberstes Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat, werden diese Tochterunternehmen dazu verpflichtet, ihren Nachhaltigkeitsbericht um bestimmte Mindestinhalte i.S.v. Artikel 29a Absatz 2 der BilanzRI zu erweitern, die sich auf die Gruppenebene des obersten Mutterunternehmens beziehen. Zu beachten ist, dass CSRD-pflichtige Tochterunternehmen dadurch nicht von ihrer originären Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzelebene befreit werden.



Verpflichtete EU-Tochterunternehmen sind angehalten, die geforderten Nachhaltigkeitsinformationen von ihrem Mutterunternehmen mit Sitz im Drittstaat einzuholen – obwohl kein Informationsanspruch besteht. Der Nicht-Erhalt der Informationen ist ebenfalls zu berichten. Eine Besonderheit ergibt sich mit Blick auf die Angabepflichten in Artikel 8 der Umwelttaxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852; [UmwelttaxonomieVo](#)). Diese setzt eine vollumfängliche Berichterstattung nach Artikel 19a bzw. 29a der BilanzRI voraus und ist auf das Gebiet der EU beschränkt. Folglich werden Drittstaatenunternehmen auf Gruppenebene nicht von der Berichtspflicht der UmwelttaxonomieVo erfasst.

Anders verhält es sich, wenn berichtspflichtige EU-Tochterunternehmen vom sog. „Konzernprivileg“ in Artikel 19a Absatz 9 bzw. 29a Absatz 8 der BilanzRI Gebrauch machen. Demnach werden diese von ihren Berichtspflichten befreit, wenn das Mutterunternehmen aus einem Drittstaat einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit Artikel 29a vorlegt. Hier ist, bezogen auf die wirtschaftlichen Aktivitäten von EU-Tochterunternehmen, allerdings auch den Angabepflichten in

Artikel 8 der UmwelttaxonomieVo nachzukommen – entweder im konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Drittstaatenunternehmens oder im Lagebericht des befreiten EU-Tochterunternehmens. Dieses Konzernprivileg gilt wiederum nicht für große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen.

EU-Zweigniederlassungen

Im zweiten Fall ist, falls kein solches EU-Tochterunternehmen vorliegt, das Vorhandensein einer Zweigniederlassung in der EU für eine Berichtspflicht von Drittstaatenunternehmen ausreichend, wenn diese Zweigniederlassung im vorangegangenen Geschäftsjahr Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt hat. Hier hat die Nachhaltigkeitsberichterstattung i.S.v. Artikel 29a Absatz 2 der BilanzRI ebenso auf Gruppenebene zu erfolgen, wenn das Drittstaatenunternehmen seinerseits Teil eines Konzerns ist, an dessen Spitze ein Mutterunternehmen aus einem Drittstaat steht. Andernfalls hat die Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprechend auf Einzelebene des Drittstaatenunternehmens zu erfolgen, dem die EU-Zweigniederlassung unmittelbar angehört.

Berichterstattung grundsätzlich ab dem Geschäftsjahr 2028

Die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgrund wirtschaftlicher Aktivitäten in der EU entsteht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der CSRD für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnen. Für diesen Anwendungsfall sind in Artikel 48i der BilanzRI Übergangsbestimmungen vorgesehen, die insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Anwendung des Konzernprivilegs bedeutsam sind, sofern dies für Drittstaatenunternehmen von Interesse ist.

Demnach können originär CSRD-pflichtige EU-Tochterunternehmen, deren oberstes

Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat, bereits ab dem Geschäftsjahr 2024 einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht für alle CSRD-pflichtigen EU-Tochterunternehmen dieses (ab dem Geschäftsjahr 2028) nach Artikel 40a Absatz 1 der BilanzRI verpflichteten Drittstaatenunternehmens erstellen. Auf Einzelebene der einbezogenen Tochterunternehmen entfällt auch hier die Berichtspflicht, wenn der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht den Anforderungen des Artikels 29a entspricht und darüber hinaus (für denselben Kreis an Unternehmen) die in Artikel 8 der



UmwelttaxonomieVo geforderten Angaben beinhaltet. Das EU-Tochterunternehmen, das diesen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht anfertigt, muss (unter allen CSRD-pflichtigen EU-Tochterunternehmen des Drittstaatenunternehmens und ggf. auf konsolidierter Basis) in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre EU-weit die größten Umsatzerlöse erzielt haben.

Die Übergangsbestimmungen stehen betroffenen Unternehmen bis zum 6. Januar 2030 offen. Dieses Datum ergibt sich aus

Berichtspflichten durch gesonderte Standards konkretisiert

Die Berichtspflicht aufgrund wirtschaftlicher Aktivitäten in der EU ist gemäß Artikel 40a Absatz 1 der BilanzRI auf folgende Inhalte des Artikels 29a Absatz 2 beschränkt: Buchstabe a Ziffern iii bis v, Buchstaben b bis f und ggf. Buchstabe h. Dies betrifft unter anderem bestimmte Angaben zur Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie, der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, der Rolle von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen sowie der Unternehmenspolitik oder Due-Diligence-Prozessen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte.

Grundsätzlich haben betroffene Drittstaatenunternehmen zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten, genau wie CSRD-pflichtige Unternehmen mit Sitz in der EU, im Einklang mit den nach Artikel 29b der BilanzRI erlassenen *European Sustainability Reporting Standards (ESRS)* zu berichten. Da die Berichtsvorgaben in den ESRS allerdings für den EU-spezifischen Kontext entwickelt wurden, dürfte eine Anwendung außerhalb der EU mit Umsetzungsschwierigkeiten verbunden sein. Darüber hinaus scheint es schwer vorstellbar, gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten eine Berichterstattung nach derart weitreichenden, europäischen Standards durchsetzen zu

dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der CSRD, an das ein siebenjähriger Übergangszeitraum geknüpft ist. Die Regelung sollte so zu verstehen sein, dass die konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte bis dahin bereits veröffentlicht sein müssen, wodurch die Anwendbarkeit dieser Übergangsbestimmungen faktisch bis zum Geschäftsjahr 2028 beschränkt ist. Daraus folgt eine einjährige Überschneidung mit der verpflichtenden Anwendung der korrespondierenden Berichtspflichten nach Artikel 40a Absatz 1 der BilanzRI.

können – nicht zuletzt aufgrund der globalen Fragmentierung bei Nachhaltigkeitsaktivitäten sowie zahlreicher internationaler Standards bzw. Rahmenwerke für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Um den besonderen Gegebenheiten dieser Unternehmen gerecht zu werden und ggf. die Notwendigkeit zur doppelten Berichterstattung zu vermeiden, sind zwei Sonderregelungen mit Blick auf die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen. Zum einen wird die Europäischen Kommission gemäß Artikel 40a Absatz 2 der BilanzRI – unter Verweis auf Artikel 23 Absatz 4 der Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG; [TransparenzRI](#)) – damit beauftragt, gleichwertige (internationale) Standards zu bestimmen, die zum Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Drittstaatenunternehmen anstelle der ESRS angewendet werden können. Falls die Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Drittstaatenunternehmens dabei als nicht gleichwertig angesehen wird, kann es dem Unternehmen erlaubt werden, seine bisherige Berichterstattung für einen angemessenen Übergangszeitraum beizubehalten.



Anders als bei der Entwicklung der ESRS nach Artikel 29b der BilanzRI, ist hier eine formelle Einbindung der EFRAG nicht vorgesehen. Gleichzeitig sind seitens der Europäischen Kommission bisher keine wahrnehmbaren Aktivitäten zur Umsetzung dieser Sonderregelung zu verzeichnen. Zukünftig könnte die Gleichwertigkeit internationaler Standards in Verhandlungen der Europäischen Kommission mit anderen Jurisdiktionen bestimmt werden. Die praktische Bedeutung dieser Regelung sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch deshalb nicht überbetont werden, weil noch keine gleichwertigen Standards vorliegen dürften (so auch Erwägungsgrund 38 der CSRD). Zum Beispiel hat das *International Sustainability Standards Board* (ISSB), dessen Standards vielen Jurisdiktionen als Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung dienen dürften, mit [IFRS S2 Climate-related Disclosures](#) erst einen themenspezifischen Standard verabschiedet. Gemäß der [Agendakonsultation](#) vom Mai 2023 könnten hier in den nächsten Jahren Standardsetzungsaktivitäten in den Bereichen Biodiversität, Humankapital und Menschenrechte folgen. Gleichmaßen hat die *Securities and Exchange Commission* (SEC) bisher nur einen Regelungsvorschlag zur [Klimaberichterstattung](#) sowie den Entwurf einer Regelung im Bereich [Humankapital](#) veröffentlicht, wobei das weitere Vorgehen zu beiden Vorhaben derzeit noch von Unsicherheiten geprägt ist.

Zum anderen hat die Europäische Kommission gemäß Artikel 40b der BilanzRI bis zum 30. Juni 2024 einen delegierten

Rechtsakt zu spezifischen ESRS für Drittstaatenunternehmen zu erlassen. Einem am 17. Oktober 2023 durch die Europäische Kommission veröffentlichten [Vorschlag](#) zur Überarbeitung der BilanzRI kann entnommen werden, dass diese Frist um zwei Jahre auf Juni 2026 verschoben werden soll. EFRAG-seitig sind laut aktuellem Arbeitsprogramm erste Standardsetzungsaktivitäten bereits für das Jahr 2024 vorgesehen, wobei die Konsultation erster Entwürfe im vierten Quartal 2024 bzw. ersten Quartal 2025 erfolgen könnte.

Die geplanten ESRS für Drittstaatenunternehmen sollen konkretisieren, welche Angaben die in Artikel 40a der BilanzRI genannten Nachhaltigkeitsberichte enthalten müssen. Die Regelung zielt in der Folge allein auf den Fall ab, dass betroffene Tochterunternehmen bzw. Zweigniederlassungen in der EU für ein übergeordnetes (Mutter-)Unternehmen aus einem Drittstaat einen Nachhaltigkeitsbericht übermitteln, der die geforderten Mindestinhalte i.S.v. Artikel 29a Absatz 2 auf (Gruppen-)Ebene dieses Drittstaatenunternehmens enthält. Die nach Artikel 40b erlassenen ESRS für Drittstaatenunternehmen sollten nicht anwendbar sein, wenn – im Falle CSRD-pflichtiger EU-Tochterunternehmen – vom Konzernprivileg Gebrauch gemacht wird, da in Artikel 19a Absatz 9 bzw. 29a Absatz 8 explizit auf eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit Artikel 29a (d.h. gemäß den nach Artikel 29b erlassenen ESRS bzw. unter Anwendung gleichwertiger Standards) verwiesen wird.

Verantwortung für Erstellung und Offenlegung

Für die Berichtspflicht aufgrund wirtschaftlicher Aktivitäten in der EU gilt, dass alle qualifizierten Tochterunternehmen bzw. Zweigniederlassungen eines nach Artikel 40a Absatz 1 der BilanzRI verpflichteten

Drittstaatenunternehmens von den Regelungen angesprochen werden. In der Folge haben die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von CSRD-pflichtigen Tochterunternehmen bzw. be-



troffene EU-Zweigniederlassungen gemäß Artikel 40c sicherzustellen, dass der Nachhaltigkeitsbericht für das Drittstaatenunternehmen nach Artikel 40a erstellt und im Einklang mit Artikel 40d offengelegt wird.

Falls der geforderte Nachhaltigkeitsbericht dabei nicht vom Drittstaatenunternehmen selbst erstellt wird (oder nicht den genannten Vorgaben entspricht), sind die angesprochenen EU-Tochterunternehmen bzw. EU-Zweigniederlassungen in einem ersten Schritt dazu angehalten, das Drittstaatenunternehmen aufzufordern, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, damit diese ihren Verpflichtungen nachkommen können. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, müssen die angesprochenen EU-Tochterunternehmen bzw. EU-

Zweigniederlassungen, unter Berücksichtigung aller in ihrem Besitz befindlichen, erlangten oder erworbenen Informationen, den geforderten Nachhaltigkeitsbericht selbst erstellen und offenlegen. Darüber hinaus ist in diesem Fall eine Erklärung abzugeben, dass das Drittstaatenunternehmen die erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt hat.

Die nachfolgende Übersicht fasst die dargestellten Berichtspflichten aus der Perspektive eines EU-Tochterunternehmens zusammen, das Teil einer Konzernstruktur ist, an deren Spitze ein Drittstaatenunternehmen steht. Die Offenlegung nach Artikel 40d der BilanzRI hat dabei auch das Bestätigungsurteil aus einer externen Prüfung zu umfassen.

Berichtspflicht von EU-Tochterunternehmen aufgrund wirtschaftlicher Aktivitäten eines Drittstaatenunternehmens (Anwendungsbereich der BilanzRI)

Voraussetzungen für Berichtspflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Tochterunternehmen mit Sitz in der EU, das selbst in den Anwendungsbereich der CSRD fällt; • Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat; und • EU-weite Nettoumsatzerlöse von jeweils über 150 Mio. EUR in den zwei letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Berichterstattung gem. CSRD auf Einzelebene • Mindestinhalte i.S.v. Artikel 29a Absatz 2 der BilanzRI auf Gruppenebene des Drittstaatenmutterunternehmens
Zeitliche Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Berichterstattung i.d.R. ab Geschäftsjahr 2024 oder 2025 • Berichterstattung für Drittstaatenunternehmen ab Geschäftsjahr 2028
Anwendbare Standards (bzgl. Berichterstattung für Drittstaatenunternehmen)	<ul style="list-style-type: none"> • ESRS (Artikel 29b der BilanzRI); • Gleichwertige Standards (Artikel 23 Absatz 4 der TransparenzRI); oder • ESRS für Drittstaatenunternehmen (Artikel 40b der BilanzRI)
Erstellung und Offenlegung	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortungsbereich der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des EU-Tochterunternehmens
Konzernbefreiung	<ul style="list-style-type: none"> • Drittstaatenmutterunternehmen erstellt einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht gem. Artikel 29a der BilanzRI (Möglichkeit einer Übergangsregelung vor Geschäftsjahr 2028) • Anwendung der ESRS (Artikel 29b der BilanzRI) oder gleichwertiger Standards (Artikel 23 Absatz 4 der TransparenzRI); und • Angabepflichten gem. Artikel 8 der UmwelntaxonomieVo werden erfüllt

Berichtspflicht aufgrund einer Notierung an einem geregelten Markt

Darüber hinaus ergibt sich eine Berichtspflicht von Drittstaatenunternehmen auch aus Artikel 2 der CSRD, der Änderungen an der TransparenzRI vornimmt. Dadurch werden die Verpflichtungen von Emittenten an einem geregelten EU-Kapitalmarkt erweitert und die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstmals, gemeinsam mit der Finanzberichterstattung, als Bestandteil des Jahresfinanzberichts vorgesehen. Emittenten aus Drittstaaten werden solchen mit Sitz in der EU gleichgestellt, da der Jahresfinanzbericht grundsätzlich von allen Emittenten im Anwendungsbereich der TransparenzRI vorzulegen ist. Anders als bei der Verpflichtung nach Artikel 1 der CSRD wird hier das Drittstaatenunternehmen unmittelbar von den Berichtspflichten angesprochen. In der Folge sind betroffene Drittstaatenunternehmen auch dann zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD verpflichtet, wenn die in Artikel 1 genannten Kriterien nicht erfüllt werden.

Konkret findet sich in Artikel 4 Absatz 5 der TransparenzRI nunmehr ein expliziter Verweis darauf, dass die von Emittenten vorzulegenden Lageberichte vollumfänglich den Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß BilanzRI entsprechen müssen. Für die Berichtspflicht aufgrund einer Notierung an einem geregelten EU-Markt ist damit eine vollumfängliche Nachhaltigkeitsberichterstattung i.S.v. Artikel 19a bzw. 29a der BilanzRI unter Anwendung der nach Artikel 29b erlassenen ESRS bzw. gleichwertiger Standards vorgesehen. Davon erfasst sind auch die Anforderungen zur Berichterstattung nach Artikel 8 der UmwelttaxonomieVo. Zu beachten sind hier die Ausnahmebestim-

mungen in Artikel 8 der TransparenzRI – bspw. für Emittenten von Schuldtiteln mit einer bestimmten Mindeststückelung.

Der zeitliche Anwendungsbereich wurde vom Gesetzgeber weniger klar adressiert. Insbesondere sieht Artikel 5 Absatz 2 der CSRD keine explizite Regelung zum Inkrafttreten der Berichtspflichten für Emittenten aus Drittstaaten vor. In der Folge gelten hier grundsätzlich dieselben Fristen, die auch für Emittenten mit Sitz in der EU maßgeblich sind. Das bedeutet, dass die ersten Drittstaatenunternehmen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Übergangserleichterungen, bereits für das Geschäftsjahr 2024 zu einer vollumfänglichen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD verpflichtet sind, wenn sie (abgesehen von ihrem Sitz) alle Kriterien erfüllen, die schon für eine Berichtspflicht nach der NFRD maßgeblich waren. In Anbetracht der noch ausstehenden inhaltlichen Konkretisierung der Berichtspflichten von Drittstaatenunternehmen dürfte hier allerdings weiterer Klärungsbedarf bestehen.

Für die Berichtspflicht aufgrund einer Notierung an einem geregelten EU-Markt gilt, dass Drittstaatenunternehmen unmittelbar von den Regelungen angesprochen werden. Dementsprechend sieht Artikel 7 der TransparenzRI vor, dass die Verantwortung für die Erstellung und Offenlegung der in Artikel 4 Absatz 5 geforderten Angaben beim Emittenten bzw. dessen Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen liegt. Auch hier weichen die Vorgaben für Emittenten aus Drittstaaten folglich nicht von jenen ab, die für Emittenten mit Sitz in der EU zur Anwendung gelangen.

Beitrag des DRSC



Das DRSC ist vom Bundesministerium der Justiz als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342q HGB anerkannt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der deutschen Wirtschaft bei internationalen Rechnungslegungs- und Standardisierungsgremien. Dies betrifft unter anderem das *International Accounting Standards Board* (IASB), das ISSB und die EFRAG.

Die Entwicklung rund um die CSRD sowie die ESRS wurde von Beginn an durch den Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichter-

stattung des DRSC intensiv begleitet. Zuletzt hatte das DRSC im Juli 2023 seine [Stellungnahme](#) zum Entwurf des delegierten Rechtsakts der ESRS an die Europäische Kommission übermittelt. Darüber hinaus hat das DRSC in mehreren Briefing Paper über die Anforderungen der [CSRD](#) und der [ESRS](#) sowie aktuelle Entwicklungen bei [sektorspezifischen Standardsetzungsaktivitäten](#) und der [UmwelttaxonomieVo](#) informiert. Weiterführende Informationen finden sich auf den einschlägigen Projektseiten.

Am 22. September 2023 startete das DRSC eine neue Serie von [Anwenderforen](#) zur Einführung der ESRS. Die Anwenderforen stehen exklusiv unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden offen. Hier sollen erste Erfahrungen und Herausforderungen bei der Implementierung der ESRS diskutiert werden, um diese anschließend in Form von (anonymisierten) Eingaben der EFRAG bzw. der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Ansprechpartner

Georg Lanfermann
Präsident
lanfermann@drsc.de

Dr. Denny Kutter
Projektmanager
kutter@drsc.de

Marco Liepe
Projektmanager
liepe@drsc.de